

In begründeten Fällen können Inhaftierte zur ambulanten Betreuung in medizinischen Einrichtungen des Organes Strafvollzug oder des staatlichen Gesundheitswesens unter Beachtung der Sicherheitsgrundsätze vorgeführt werden.

Der Transport erkrankter Inhaftierter hat mit Sanitätskraftfahrzeugen zu erfolgen.
Zur medizinischen Betreuung während des Transportes ist mittleres medizinisches Personal des Medizinischen Dienstes der BV einzusetzen.

Das in der Abteilung XIV eingesetzte medizinische Personal führt Kontrollen zur Einhaltung der Hygienebestimmungen durch.

4. Einsatz von Strafgefangenen in den Dienstobjekten der Abteilungen XIV

Die Strafgefangenenarbeitskommandos sind ausschließlich zu Versorgungs-, Werterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Dienstobjekte der Abteilung XIV einzusetzen. Sie können zu Arbeiten in den Dienstgebäuden der Abteilung IX herangezogen werden.

Für die Suche, Auswahl, den Einsatz, die Erziehung und die operative Bearbeitung der Strafgefangenen ist der Leiter der Abteilung XIV der BVfS verantwortlich.
Die Suche und Auswahl von Strafgefangenen hat in enger Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit der Abteilung VII der BVfS zu erfolgen.

In die Strafgefangenenarbeitskommandos sind nicht aufzunehmen:

- Ausländer;
- Personen, bei denen die Möglichkeit besteht, nach ihrer Strafverbüßung in die BRD/WB entlassen zu werden;
- Personen, bei denen auf Grund eines Deliktes eine Abberkennung bzw. Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu erwarten ist;